TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

```
0.1.
            BAUWEISE:
 0. 1. 2.
            offen (abweichende Festsetzung siehe Ziffer 3, 2,)
 0. 2.
            MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
 0. 2. 1.
            Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 qm
 0. 2. 2.
            Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 400 qm
 0. 2. 3.
            Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 200 qm
0. 3.
            FIRSTRICHTUNG:
 0. 3. 3.
            Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffern
            2. 1. 17. , 2. 1. 25. , 2. 1. 60. , ausgenommen Ziffern 2. 1. 1. , 2. 1. 2. , 2. 1. 23. , 2. 1. 24. , 2. 1. 26. ,
            2. 1. 30., 2. 1. 31., und 2. 1. 34. als Flachdach.
            FIRSTRICHTUNG:
            Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2, 1, 17., 2, 1, 23, und 2, 1, 25.
 0. 4. 8.
                                    Holzlatten-, Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung,
                                    straßenseitig
            Höhe:
                                    über Straßen - bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
            Ausführung:
                                    Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden
                                    Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m
                                    niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe: Höchstens 0,15 m über Gehsteig-
                                    oberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind Zulässig in Mauerwerk
                                    verputzt oder glattem Beton.
                                    Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
            Vorgärten:
            Stützmauern:
                                    Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können als Einfriedung Stütz-
                                    mauern bis zu einer Höhe von 0,80 m errichtet werden.
0. 4. 15.
            Bei mehrgeschossigen Gebäuden, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, sind Einfriedungen
            unzulässig.
0. 5.
            GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
0, 5, 3,
            Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
                                    auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m
            Kellergaragen sind unzulässig.
0. 5. 10.
            Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Überstand und höchstens 2 % Gefälle auszubilden. Der
           Ortgang hat waagerecht zu verlaufen. Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2, 50 m.
0. 5. 11.
            Gemeinschaftsgaragen am Hang (talseits zweigeschossig E + 1) sind mit Flachdach ohne Überstand und
            höchstens 2 % Gefälle auszubilden. Der Ortgang hat waagerecht zu verlaufen. Traufhöhe: talseitig
           nicht über 5,00 m.
            GEBÄUDE:
0. 6.
            Zur planlichen Festsetzung Ziffern 2. 1. 1., 2. 1. 2., 2. 1. 23., 2. 1. 24., 2. 1. 26., 2. 1. 30., 2. 1. 31.,
0. 6. 1.
            und 2, 1, 34,
            Dachform:
                                    Flachdach
            Dachdeckung:
                                    Kiespreßdach o. ä.
            Dachgaupen:
                                    unzulässig
            Kniestock:
                                    unzulässig
            Sockelhöhe:
                                    nicht über 0,50 m
           Ortgang:
                                    waagerecht verlaufend, ohne Überstand
           Traufe:
            Traufhöhe:
                                    Bei E
                                                  talseitig nicht über 3, 60 m ab gewachsenem Boden
                                    Bei U + E
                                                  talseitig nicht über 6,00 m ab gewachsenem Boden
                                                 talseitig nicht über 6,00 m ab gewachsenem Boden talseitig nicht über 9,00 m ab gewachsenem Boden
                                    Bei E + 1
                                    Bei U+E+1
                                    Bei E + 2 talseitig nicht über 9,00 m ab gewachsenem Boden
Bei U+E+2 talseitig nicht über 12,00 m ab gewachsenem Boden
Bei U +E+3 talseitig nicht über 15,00 m ab gewachsenem Boden
            Zur planlichen Festsetzung Ziffern 2. 1. 176. 2. 1. 25.
0. 6. 9.
                                    Satteldach 23 - 28
           Dachform:
           Dachdeckung:
                                    Pfannen, dunkelbraun oder rot
           Dachgaupen:
                                    unzulässig
            Kniestock
                                    mozullissig
            Socke lhöhe:
                                    nicht über 0, 50 m
                                    Oberstand mindestens 0, 2 m, nicht über 1, 0 m
           Ortgangt
                                    Oberstand mindestens 0, s m, nicht über 1,0 m
ne 1 E - 1 talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden
Bei U-E-1 talseitig nicht über 9,00 m ab gewachsenem Boden
            Traufer
            Traufhoher
           Zur plantichen Festaetzung Ziffer 2, 1, 60,
0, 0, 40
           Restéhende (lebaude E : DC sulfastig aum Ausbau für E : 1 als liöchstgrenze, (Die Abstandsflijchen
           nach Art. 6 Bayle) und die Grundflächen- sowie Geschofflächenzahlen nach 5 17 Bau-NVO sind
```